

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit\*  
vom 8. Mai 2012

**4868 a**

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Unterstellung der Selbstständigerwerbenden)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. Februar 2012 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2012,

*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG) wird wie folgt geändert:

### **B. Familienzulagen für Erwerbstätige**

§ 5. <sup>1</sup> Die Familienzulagen für Erwerbstätige und die Verwal- Finanzierung  
tungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeit-  
nehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Selbst-  
ständigerwerbenden finanziert.

<sup>2</sup> Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragsätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwankungsreserve.

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Eva Gutmann, Zürich (Präsidentin); Hansruedi Bär, Zürich; Angelo Barrile, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Gibswil; Andreas Geistlich, Schlieren; Willy Haderer, Unterengstringen; Walter Isliker, Zürich; Markus Schaaf, Rämismühle; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Cyrill von Planta, Zürich; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Pflichten  
der Kassen,  
der Arbeit-  
gebenden,  
der Arbeit-  
nehmenden  
nicht beitrags-  
pflichtiger  
Arbeitgebender  
und der  
Selbstständig-  
erwerbenden

§ 6. <sup>1</sup> Jede Familienausgleichskasse informiert die Erwerbstätigen direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbstständigerwerbenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen bei.

<sup>4</sup> Sie leiten Meldungen, die ihren Anspruch beeinflussen können, unverzüglich an die Familienausgleichskasse weiter.

Geltend-  
machung der  
Zulagen

§ 7. <sup>1</sup> Die Erwerbstätigen beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Für Arbeitnehmende kann der Antrag durch ihre Arbeitgebenden gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigen teilen der Familienausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.

***Minderheitsantrag von Kaspar Bütikofer, Angelo Barrile, Ornella Ferro, Silvia Seiz und Erika Ziltener:***

Finanzierung

§ 9. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erstatten dem Kanton die Hälfte des Betrages der an Nichterwerbstätige ausgerichteten Familienzulagen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach ihrem Einwohnerbestand.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Verwaltungskosten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 10 wird aufgehoben.

c. Beitragssätze

§ 15. Der Aufsichtsrat legt die Beitragssätze fest.

Anschluss

§ 20. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Gehören Arbeitgebende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Selbstständigerwerbende einem Verband an, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a FamZG führt, schliessen sie sich in der Regel dieser Kasse an.

*Ersatz von Bezeichnungen*

In den §§ 11, 12 Abs. 1 und 13 wird der Ausdruck «lit.» durch «Bst.» ersetzt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 8. Mai 2012

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:  
Eva Gutmann

Der Sekretär:  
Andreas Schlagmüller